

Übergang der Steuerschuldnerschaft (§13b UStG) bei der Lieferung bestimmter Metalle

Mit dem „Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ wurde der Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger, das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren, um einen Sachverhalt erweitert. Betroffen sind nun auch **Lieferungen von bestimmten Edelmetallen und unedlen Metallen**. Die Änderung greift bereits bei Lieferungen ab dem **01.10.2014**.

Im BMF-Schreiben vom 26.09.2014 nimmt die Finanzverwaltung zu den teilweise sehr diffizilen Regelungen Stellung und erläutert die von ihr vertretene Auffassung. Als betroffenes Unternehmen möchten wir Sie über die Neuerungen auf Basis dieses BMF-Schreibens informieren und die nun gültige Rechtslage vorstellen.

Welche Lieferungen von Metallen sind betroffen?

Grundsätzlich sind Metalle betroffen, die noch nicht in besondere Formen gebracht wurden, sondern sich noch mehr oder weniger in der Rohform befinden. Welche Metalle im Einzelnen der Neuregelung unterliegen, wurde in dem BMF-Schreiben vom 26.09.2014 konkretisiert. Die laut Finanzverwaltung betroffenen Metalle sind wortgleich der unserem Schreiben beigefügten Anlage zu entnehmen.

Betroffen sind nur **Lieferungen** der entsprechenden Metallwaren **an ein Unternehmen**. Welche Leistungen dieses Unternehmen erbringt, ist für den Übergang der Steuerschuldnerschaft in diesem Fall ohne Belang.

Bereits bestehende Reverse-Charge-Verfahren z.B. für Schrotterlöse bestehen neben dieser Neuregelung natürlich in identischer Form auch weiterhin.

Was ist die Folge des Übergangs der Steuerschuldnerschaft?

Die Rechnung ist ohne Umsatzsteuer aber mit dem Vermerk „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ auszustellen.

Der Leistungsempfänger führt die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab, hat aber, unter Beachtung weiterer Voraussetzungen, einen gleichzeitigen Vorsteueranspruch, so dass er effektiv nicht mit der Steuer belastet ist.

Gibt es eine Übergangsregelung?

Von Seiten der Finanzverwaltung wird es **nicht beanstandet**, wenn bei Lieferungen, die vor dem **01.01.2015** ausgeführt werden, die Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers (also Rechnung mit Umsatzsteuerausweis) ausgehen. Jedoch stellt die Finanzverwaltung die Bedingung, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmen auch tatsächlich in zutreffender Höhe versteuert wird.

Als Leistungsempfänger würden Sie also in entsprechenden Fällen immer das Risiko tragen, nachträglich für die Umsatzsteuer in Anspruch genommen zu werden, falls Ihr Lieferant die Steuer nicht ordnungsgemäß abgeführt hat.

Daher empfehlen wir, die Neuregelung und den Übergang der Steuerschuldnerschaft **ab sofort anzuwenden** und auf die Übergangsregelung zu verzichten.

Wie sollte ich also die Rechnungen als leistender Unternehmer ausstellen?

Erbringen Sie eine Lieferung entsprechender Metalle an einen Unternehmer, sollten Sie die Rechnung ohne Umsatzsteuer aber mit dem Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ ausstellen.

Wie sollten also die Rechnungen für mich als Leistungsempfänger ausgestellt sein?

Sind Sie Empfänger einer entsprechenden Lieferung, sollten Sie darauf achten, dass Sie eine Rechnung ohne Umsatzsteuer aber mit dem Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ erhalten.

Was mache ich, wenn mein Geschäftspartner die Übergangsregelung anwenden will?

Die Übergangsregelung muss einvernehmlich angewendet werden. Wenn Sie unserer Empfehlung folgen und die Übergangsregelung **nicht** anwenden wollen, reicht demnach eine einfache Information an Ihren Geschäftspartner aus. Dieser muss dann zwingend den Übergang der Steuerschuldnerschaft beachten.

Was mache ich, wenn ich mir nicht sicher bin, ob die bezogene Lieferung unter den Übergang der Steuerschuldnerschaft fällt?

Sollte versehentlich das Reverse-Charge-Verfahren angewendet werden, obwohl es nicht einschlägig war, wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, sofern der Leistungsempfänger, also Sie, die Umsatzsteuer ordnungsgemäß abgeführt hat.

Die Lieferanten werden sich im Zweifel aber nicht auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft „auf Verdacht“ einlassen. Wir empfehlen Ihnen, bereits auf Ihren Bestellungen standardmäßig nachfolgenden Hinweis aufzunehmen:

Die Bestellung erfolgt unter Beachtung der Regelungen zum Übergang der Steuerschuldnerschaft gem. § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG. Wir weisen darauf hin und gehen davon aus, dass diese unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 26.09.2014 durch den Leistenden beachtet werden und die Umsatzsteuersteuer in den Rechnungen ordnungsgemäß und gesetzeskonform ermittelt und ausgewiesen wird.

Wird eine Rechnung dann mit Umsatzsteuerausweis ausgestellt, können Sie dies akzeptieren.

**Liste der Gegenstände, für deren Lieferung
der Leistungsempfänger
die Steuer schuldet**

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	<p>Selen</p> <p>amorphes Selen (in rötlichen Flocken - Selenblüte), glasiges Selen (mit glänzendem Bruch, braun oder rötlich) und kristallisiertes Selen (graue oder rote Kristalle).</p> <p><u>Nicht hierzu</u> gehört Selen in kolloider Suspension (in der Medizin verwendet).</p>	Unterposition 2804 90 00
2	<p>Silber</p> <p>(in Rohform, als Halbzeug oder als Pulver), Silberplattierungen auf unedlen Metallen in Rohform oder als Halbzeug. Hierzu gehören Silberlegierungen, vergoldetes Silber, platinisiertes Silber und mit Platinmetallen überzogenes Silber jeweils in den verschiedenen Roh- und Halbzeugformen und als Pulver. Als Silberplattierung gelten Waren, bei denen auf einer Metallunterlage auf einer Seite oder mehrere Seiten Silber durch Löten, Schweißen, Warmwalzen oder ähnliche mechanische Verfahren aufgebracht ist.</p> <p><u>Nicht hierzu</u> gehören gegossene, gesinterte, getriebene, gestanzte usw. Stücke in Form von Rohlingen für Schmuckwaren u.ä. sowie Abfälle und Schrott.</p>	Positionen 7106 und 7107
3	<p>Gold</p> <p>(in Rohform, als Halbzeug oder Pulver) zu nicht monetären Zwecken. Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber in Rohform oder als Halbzeug. Hierzu gehören Gold oder Goldlegierungen in Rohform oder als Halbzeug oder als Goldpulver sowie platinisiertes Gold.</p> <p><u>Nicht hierzu</u> gehören gegossene, gesinterte, getriebene, gestanzte usw. Stücke in Form von Rohlingen für Schmuckwaren u.ä. sowie Abfälle und Schrott.</p>	Unterpositionen 7108 11 00, 7108 12 00 und 7108 13 und Unterposition 7109 00 00

4	<p>Platin, Palladium, Rhodium, Iridium, Osmium und Ruthenium</p> <p>(in Rohform, als Halbzeug oder Pulver) sowie Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder Gold in Rohform oder als Halbzeug. Hierzu gehören Platin oder Platinlegierungen in Rohform oder als Halbzeug. Als Platinplattierung gelten Waren, bei denen auf einer Metallunterlage auf einer Seite oder mehrere Seiten Platin durch Löten, Schweißen, Warmwalzen oder ähnliche mechanische Verfahren aufgebracht ist.</p> <p>Nicht hierzu gehören gegossene, gesinterte, getriebene, gestanzte usw. Stücke in Form von Rohlingen für Schmuckwaren u.ä. sowie Abfälle und Schrott.</p>	Position 7110 und Unterposition 7111 00 00
5	<p>Roheisen oder Spiegeleisen</p> <p>(in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen) sowie Körner und Pulver aus Roheisen oder Spiegeleisen, Eisen oder Stahl und Eisen- und Stahlerzeugnisse im Sinne der Zolltarife 7201, 7205, 7206 bis 7229. Roheisen kann in Form von Masseln, Barren oder Blöcken, auch gebrochen oder in flüssiger Form vorliegen. Zu Eisen und Stahl sowie Eisen- und Stahlerzeugnisse gehören insbesondere Eisen und nicht legierter Stahl, nicht rostender Stahl und anderer legierter Stahl (auch als Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl, Profile und Draht).</p> <p>Nicht hierzu gehören geformte oder bearbeitete Waren (z.B. rohe oder bearbeitete Gussstücke oder Rohre) sowie radioaktive Eisenpulver (Isotope), als Arzneiware aufgemachte Eisenpulver, Rohre oder Behälter aus Stahl sowie Abfälle und Schrott.</p>	Positionen 7201, 7205, 7206 bis 7229
6	<p>Kupfer</p> <p>Nicht raffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen (in Rohform), Kupfervorlegierungen; Pulver und Flitter aus Kupfer; Stangen (Stäbe), Profile und Draht; Bleche und Bänder aus Kupfer mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm; Folien und dünne Bänder aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnliche Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger. Hierzu gehören Schwarzkupfer und Blisterkupfer.</p> <p>Nicht hierzu gehören Pulver und Flitter, die zubereitete Farbe sind, zugeschnittener Flitter, dünner steriler Bronzedraht für chirurgische Zwecke (Nähte), Metallgarne und metallisierte Garne, Bindfäden und Seile mit Drahteinlage, umhüllte oder gefüllte Elektroden zum Schweißen usw., isolierte Drähte und Bänder für die Elektrotechnik (einschließlich der Lackdrähte), Kupferrohre, Saiten für Musikinstrumente, Streckbleche und -bänder, Prägefolien aus Kupfer oder Kupferpulver, bedruckte Etiketten aus Kupferfolien, als Christbaum-</p>	Unterposition 7402 00 00, Position 7403, Unterposition 7405 00 00 und Positionen 7406 bis 7410

<p>schmuck aufgemachte Folien sowie Abfälle und Schrott.</p> <p>Nickel</p> <p>Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform sowie Pulver, Flitter und Stangen (Stäbe), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien aus Nickel. Hierzu gehören unreine Nickeloxide, unreines Ferronickel und Nickel- 7 speise.</p> <p>Nicht hierzu gehören Metallgarne und metallisierte Garne, zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Stangen (Stäbe) und Profile, isolierte Leisten (sog. busbars) und isolierte Drähte für die Elektrotechnik (einschließlich der Lackdrähte), Streckbleche und -bänder sowie Abfälle und Schrott.</p>	<p>Positionen 7501, 7502, Unterposition 7504 00 00, Positionen 7505 und 7506</p>
<p>Aluminium</p> <p>in Rohform; Pulver, Flitter, Stangen (Stäbe) Profile und Draht; Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm; Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnliche Unterlagen) mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger.</p> <p>Nicht hierzu gehören Pulver und Flitter, die zubereitete Farbe sind, zugeschnittener Flitter 8 aus Aluminium, zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Stangen (Stäbe) und Profile, Metallgarne und metallisierte Garne, Bindfäden und Seile mit Drahteinlage, umhüllte Elektroden zum Schweißen usw., isolierte Drähte für die Elektrotechnik (einschließlich der lackisolierten oder elektrolytisch oxidierten Drähte), Saiten für Musikinstrumente, Streckbleche und -bänder, Prägefolien aus Aluminium, Papiere und Pappen zum Herstellen von Behältnissen für Milch, Fruchtsäfte oder für andere Nahrungsmittel, die auf der inneren Seite mit einer Aluminiumfolie beschichtet sind, bedruckte Etiketten aus Aluminiumfolie, Folien und dünne Bänder aus Aluminium in Form von Christbaumschmuck sowie Abfälle und Schrott.</p>	<p>Positionen 7601, 7603 bis 7607</p>
<p>Blei</p> <p>in Rohform, Pulver, Flitter, Bleche, Bänder und Folien. Hierzu gehören Blei in Rohformen in verschiedenen Reinheitsgraden (von unreinem Blei und silberhaltigem Blei bis zum raffinierten Elektrolytblei), gegossene Anoden zur elektrolytischen Raffination und gegossene 9 Stangen, die z.B. zum Walzen, Ziehen oder zum Gießen in geformte Waren bestimmt sind.</p> <p>Nicht hierzu gehören Pulver und Flitter aus Blei, die zubereitete Farben sind, sowie Abfälle und Schrott.</p>	<p>Positionen 7801 und 7804</p>

10	<p>Zink</p> <p>in Rohform, Staub, Pulver und Flitter, Stangen (Stäbe), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien. Hierzu gehören Zink in Rohform der verschiedenen Reinheitsgrade und gewöhnlich durch Strangpressen hergestellte Lötstäbe aus Zinklegierungen.</p> <p>Nicht hierzu gehören Staub, Pulver und Flitter, die zubereitete Farben sind, Streckbleche und -bänder, als Klischees vorbereitete Platten für das grafische Gewerbe sowie Abfälle und Schrott.</p>	Positionen 7901, 7903 bis 7905
11	<p>Zinn</p> <p>in Rohform, Stangen (Stäbe), Profile und Draht; Bleche und Bänder aus Zinn mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm. Hierzu gehören auch Lötstäbe aus Zinnlegierungen, auch auf Länge geschnitten, vorausgesetzt, sie sind nicht mit Flussmitteln überzogen.</p> <p>Nicht hierzu gehören Abfälle und Schrott.</p>	Position 8001, Unterpositionen 8003 00 00 und 8007 00 10
12	<p>andere unedle Metalle</p> <p>einschließlich Stangen (Stäbe), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien. Hierzu gehören Wolfram, Molybdän, Tantal, Magnesium, Cobalt, Bismut (Wismut), Cadmium, Titan, Zirkonium, Antimon, Mangan, Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium und Thallium.</p> <p>Nicht hierzu gehören Wolframcarbid, Molybdäncarbid, Tantal- und Titancarbid sowie andere Waren, Abfälle und Schrott.</p>	aus Positionen 8101 bis 8112
13	<p>Cermets</p> <p>(Erzeugnisse aus einem keramischen und einem metallischen Bestandteil) Hierzu gehören ausschließlich Cermets in Rohformen.</p> <p>Nicht hierzu gehören Waren aus Cermets, Cermets mit spaltbaren oder radioaktiven Stoffen, Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge sowie Abfälle und Schrott.</p>	Position 8113

Zur Einordnung der Waren unter die Zollpositionen siehe <http://auskunft.ezt-online.de/ezto/>. Unter dem Button „Zur Einfuhr“ die Codenummer eingeben, Suche starten und unter dem sich dann öffnenden Fenster im oberen Drittel die Warenbeschreibung ablesen.